

Gubernial-Kundmachungen.

Circulare des kais. königl. k. k. mährischen Guberniums zu Laibach. (2)

Die mit 1. Februar 1819 in gesetzliche Wirksamkeit tretenden Bestimmungen für die aufgegebenen reformativmandirten Briefe werden bekannt gemacht.

Um die nöthwendige Sorgfalt und Pünktlichkeit für die aufgegebenen reformativmandirten Briefe mit Strenge handzuhaben, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit D. Nr. vom 2. d. M. Z. 56307 festzusetzen befohlen:

1.) Wenn ein solcher reformativmandirter Brief in Verluſt geräth, so muß der hieran Schuldtragende Polizeimeister Zwanzig Gulden in Conv. Münze als Strafe erlegen.

2.) Dieses Strafgeld von Zwanzig Gulden fällt dem Aufgeber des Briefes an. Dagegen müssen

3.) Beistwerden über den Verluſt reformativmandirter Briefe vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen dreien Wochen nach den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, ausgemessen, und bey den Oberpostverwaltungen schriftlich eingereicht, wie auch die Aufgaberezepte produziert werden, indem auf später angebrachte Beistwerden keine Rücksicht genommen wird.

4.) In so weit es sich um reformativmandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen, so liegt dem Aufgeber solcher Briefe ob, den Einschlag des Briefes auf den übermündeten folgenden Briefungen wenigstens mit 9 Siegeln zu versehen, widrigenfalls der Postmeister die Annahme derselben zu verweigern ist.

Diese Anordnung, welche vom ersten künftigen Monats Februar gesetzlich zu wirken hat, wird zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Laibach, am 27. Febr. 1819.

Karl Graf v. Singsch,  
Landes-Commissar.

Leopold Freiherr v. Erte,  
k. k. Gubernialrath.

Circulare des kais. königl. k. k. mährischen Guberniums zu Laibach. (3)

(Die näheren Bestimmungen über die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain werden bekannt gemacht.)

Seine Majestät haben durch das mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. November 1818 Z. hl. 27127 herabgelassene a. h. Patent vom 29. August desselben Jahres, dessen allgemeine Kundmachung unter einem veranlaßt wird, die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain unter den in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen allergnädigst anzuordnen befohlen.

Mit Beziehung auf den Inhalt dieses a. h. Patents wird von der Landesstelle Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a.) Die zum Geistlichen-, Herren- und Ritterstande gehörigen Individuen, welchen nach der Anordnung des a. h. Patents das Eig- und Stimmrecht auf den krainerischen Landtagen zukommt, werden hiermit aufgesordert, zu der wegen der feyerlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der ständischen Abgeordneten und des Secretärs auf den 18. März d. J. bestimmten ersten Landtagsversammlung zu erscheinen, und sich zu diesem Ende bis letzten Februar dieses Jahres über die in dem §. 2. des Patents vorgeschriebenen Eigenschaften bey dem Landespräsidium genügend auszuweisen.

b.) In der nämlichen Zeitfrist müssen auch von den landesfürstlichen Städten Laibach, Krainburg, Steun, Neustadt, Weireiburg, Wörthing, Ebernemühl und Laas, welche schon vor der Abtretung der Provinz landtagsfähig waren, und füglich das Recht, einen Deputirten zum Landtage zu schicken haben, die Deputirten gewählt werden, und die gewählten Deputirten haben sich ebenfalls bis Ende Februar dieses Jahres, jedoch durch das Kreisamt bey dem Landespräsidium gehörig auszuweisen, persönlich aber sich daselbst am 17.

Marg. v. J. zu welschen, woben noch bemerkt wird, daß über die Art der Vornahme dieser Wahlen, und über die Eigenschaften der zu Wählenden den Gemeinden der obgenannten Städte unter einem durch ihre vorgesetzten Kreisämter die umständlicheren Weisungen zukommen gemacht werden. Laibach am 5. Jänner 1819.

**Karl Graf v. Tuzaghy,**  
Landes-Gouverneur.

**Leopold Graf v. Stubenberg,**  
kais. königl. Suberntal-Rath.

Circular des kais. königl. allheiligen Suberniums zu Laibach. (3)

Die allerhöchste Vorschrift, wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhang steht, zu benehmen sey, wird bekannt gemacht.

Seine Majestät haben bereits über die, aus Anlaß eines spezifischen Falles sich ergebende Frage, in Betreff der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in Erbsteuerfällen unterm 9. Juni 1813 zu entschließen geruhet, daß es von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteyen gestattet wurde, gegen die Entscheidungen der k. k. Hofkanzley in Erbsteuerfällen den Rechtsweg zu ergreifen, abzukommen habe, daß jedoch für die Zukunft bey Schöpfung der Hofkanzley-Erkenntnisse über vorkommende Rekurse gegen die Entscheidungen der Erbsteuer-Hof-Commissionen jedwede zwey Hofräthe der k. k. obersten Justizstelle beigezogen werden sollen, und eben auch so die Einleitung zu treffen sey, daß bey jeder Erbsteuer-Hof-Commission (wo diese Einrichtung noch nicht besteht) Justizräthe als Beisitzer bestimmt werden.

Obwohl diese allerhöchste Vorschrift auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt, so gab doch gemiß eines Dekretes der k. k. hohen Hofkanzley vom 9. September v. J. Zahl 1806 die Würdigung eines neuerlich eingetretenen spezifischen Falles Anlaß zur näheren Erörterung der Frage: wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf dem Nachlaß im Zusammenhang steht, und zwar insbesondere in Fällen:

a.) Wo der Besizer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtsstiteln z. B. jure crediti aus dem Heirathskontrakte u. d. schon sein eigen sey, und wo daher derselbe mit dem Erbsteuerfande in die Collision treten würde, dann

b.) Wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was von dem Besizer des Nachlasses als ererbtes Gut behauptet wird — zu benehmen sey?

Ueber den diesfalls Sr. Majestät v. u. erteilten Vortrag haben Allerhöchstdieselben unterm 2. September v. J. allerruhmlich zu entschließen geruhet, daß die Erbsteuer-Hof-Commission wie bisher die von den Erben vorzulegenden, und von den Abhandlungsbehörden berichtigten Erbsteuerausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen habe, ohne, daß gegen die hiernach zu erlassenden Erkenntnisse der Erbsteuer-Hof-Commission und im Rekurswege der Hofkanzley, den Parteyen der Rechtsweg zu gestanden werden könne, daß aber die Bemessung der Erbsteuer, erst dann definitiv zu gelten haben wenn in Ansehung der streitigen Rechtsstittel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist. Daher hat

ad a.) In solchen Fällen, wo der Rechtsstittel zwischen den zum Nachlaß Berufenen und dem Erbsteuer-Fonde streitig ist, nämlich, wo der Besizer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtsstiteln z. B. jure crediti, aus dem Heirathskontrakte u. d. schon sein eigen sey — der Fiskus gegen die zum Nachlaß berufene Partey auf die Anforderung der Erbsteuer-Hof-Commission zur Vertretung des Steuergeldes einzuschreiten.

ad b.) In jenen Fällen aber, wo schon bey Vorlegung der Erbsteuerausweise, oder bey Hinausgabe der Steuerbemessung von einem Dritten gegen den Besizer des Nachlasses, den Erben behauptet werden will, daß das zur Steuerbelegung angelegene Vermögen ganz oder zum Theile ihm aus einem Rechtsstittel gebühre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen

wird, dasselbe von der Erbssteuer befreien würde — sind die Partheien, falls der Streit zwischen ihnen erwirret, anzurufen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszusprechen, zugleich hat dann die Erbssteuer-Hof-Commission die Einleitung der Steuer von dem und zweifelhaften Theile des Vererbten einzuweisen zu lassen — jedoch dafür zu sorgen, daß der ebenfalls nach Ende des Rechtsstreites zu entrichtende Steuerbetrag sichergestellt werde, wobei der Erbssteuer-Hof-Commission und in weiterem Zuge der k. k. Hofkanzley die Entscheidung über die Frage, welcher Vertrag und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sey — vorbehalten bleibt. Laibach am 4. Jänner 1819.

Karl Graf v. Trazgby,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Erte,  
k. k. Subrenntrath.

**Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.**

**V e f a n n t m a c h u n g. (1)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht; Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Johann Oblack Curator ad actum der minderjährigen Kinder, und Erben in die Erforschung des allfälligen Verlass-Passivstandes nach der am 7. Sep. 1818 verstorbenen Dachsenweissmann bey St. Florian Haus Nr. 93 Elisabeth Stejsen gewilliget worden, daher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Ersten März l. J. früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 12. Jänner 1819.

**V e f a n n t m a c h u n g. (2)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht; Es sey über Ansuchen des Dr. Pillr Joseph Curator ad actum der minderjährigen Kinder und Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der am 22. Nov. 1817 allhier verstorbenen Katholischen Ehegattin Maria Zanter gewilliget worden, daher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Ersten März l. J. früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten. Laibach den 8. Jänner 1819.

**V e f a n n t m a c h u n g. (2)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht; Es sey über Ansuchen des Andreas Fejzjan Vormundes, und des Dr. Johana Oblack Curators ad lites des minderjährigen Martin Trepellach in die öffentliche freiwillige Versteigerung des diesem Pupillen gehörigen, und in der Rosengasse zu Laibach Nr. 117 gelegenen, auf 082 fl. 5 kr. geschätzten, dem hiesigen städtischen Grundbuche dienstbaren, und dem Landemio des zehnten Pfennings unterworfenen Hauses jedoch mit Vorbehalt der deshoherdorm unbeschäftlichen Ratifikation gewilliget, und hiezu die einzige Tagssatzung auf den Ersten März 1819 Donnerstags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Rathszimmer am Landhause ersten Stock bestimmt worden; Wozu die Kaufslustigen zu erscheinen mit dem Beytrage vorgeladen werden, daß es denselben frey steht, den Schätzungs-Anschlag und die Lizitations-Bedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder auch bey dem Kurator Dr. Oblack et zusehen, und auch in Abschrift zu erheben.

Laibach den 2. Jänner 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g. (3)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Niclas Lederwasch bürgerl. Handelsmanns alhier, Johann Schaller und Regina Schawtel, gebörne Schaller als Intestatorben nach der am 12. Okt. 1818 alhier verstorbenen Gemahlin, und nächstlich Schwester Katharina Lederwasch gebörne Schaller in die Beförderung des allfälligen Verlags-Passivstandes bewilliget worden, daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeynen, selben bey der auf den Fünffzehnten Februar 1819 Frühe 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Sitzsitzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Ubrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B selbst zuschreiben müßten. Laibach den 2. Jänner 1819.

**Öffentliche Verlautbarung.**

**Lizitations- Ankündigung. (3)**

Von der k. k. vereinigten Tabak- und Schampelschäden-Administration im Königreiche Friaun zu Laibach wird hymit bekannt gemacht, daß am 19. Februar 1819 Vormittags um 10 Uhr bey der k. k. Tabakfabrik zu Triane ein Quantum beständig von:

- 1500 Pfund Dinsfaden )
- 9800 " Papier ) Skart
- 8100 " Plattenau. Säck )
- 13700 " Strick )

im Wege der Versteigerung dem Meistbiether gegen gleich baare Bezahlung käuflich überlassen werden wird.

Die hiebey festgesetzten Bedingungen sind:

1. Daß jeder Lizitant zur Sicherung seines Anbothes vor der Versteigerung ein Vadium von 50 fl. auf den Kommissionsakt erlege, welches dem Geßitz anheim zu fallen hat, wenn der Meistbiether von seinem Anbothe rücktreten sollte, außerdem aber ihm auf Abschlag des für den erstandenen Skart zu entrichtenden Betrages zu Gunsten gerechnet, so wie jenes der übrigen Lizitanten ihnen nach beendeter Lizitation rückgestellt werden wird.

2. Zi der Meistbiether verpflichtet, den erstandenen Skart binnen 6 Wochen vom Tage, als ihm über diese Versteigerung die hienärlliche Bestätigung bekannt gemacht wird, um so gewißer ganz und vollständig als der Fumaneer d. k. Tabakfabrik zu schaffen, als sonst das Geßitz berechtigt bleibt, über den nach Verkauf dieser Frist rückstehenden Skart auf Rechnung und Gefahr des Meistbiethers eine neue Lizitation abzuhalten, und sich in Aufhebung des Differenzbetrages zu ihnen setzen und dem neuen Anbothe an dem eingelezten Neuzettel an, wenn dieses nicht zureichen sollte an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten.

3. Hat die Abnahme dieses Skarts unter förmlicher Zwänge, dann für jede abzunehmende Partthe die Zahlung so gleich zu geschehen, daher auch das Neuzeld nur erst bey der Uebernahme der letzten Partthe wenn alle Forderungen schon berichtigt sind, auf Abschlag zugerechnet werden wird.

Jene die dymnach erwähnte Skart-Sorten käuflich an sich zu bringen wünschen, werden an der oben benannten Tage zu Triane in der k. k. Tabakfabrik zu erscheinen, vorzuladen.

Laibach den 10. Jänner 1819.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**Lizitations- Edikt. (1)**

Da die heu Herr: Marthaus Pilz zu Schischl im Laibach gehörige Realität zu Weiffenswald in Gemüßheit Verordnung k. k. Kreisstelle d. d. Reutradel am 18. Sept. d. J. Nr. 5640 wegen einkünftlicher landesfürlicher Steuer zu Triane hoher k. k. Reichs- und Kaiserl. Hof- und Landes-Justizkanzlei vom 14. October 1814 Nr. 15601 nach §. 9. Artikel 4 wegen fruchtlos voraus angewendeten Zwangsmitteln in Execution gezogen, und selbst auch diese ohne Erfolg geführt wurde, so wird zur Befriedigung der obbenannten Realität zu Weiffen-

Schwaß nach vorausgegangener Abschätzung am 22. Febr. 22. März und 19. April 1819 mit dem Besatze geschrieben, daß, wenn bey der ersten oder zweyten Versteigerung Niemand den Schätzungswertb oder darüber bieten wollte, dieselbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hindanngegeben werde.

Bezirksobrigkeit Thurn bey Salzenstein am 22. Jänner 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Am 27. Febr. 27. März und 27. April d. J. früh um 9 Uhr in der Gerichtskanzley der Herrschaft Wipbach wird die von dem Herrn Dominik Jozuffi von Wipbach wegen schuldigen 273 fl. M. M. o. s. c. in die Execution bezogen auf 414 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: Acker Bodezhka, Acker na Veitl j ch, Acker Laib der Johann Ruckovitsch von Slapp mit dem Anhange des 326 fl. der allgemeinen Gerichts - Ordnung veräußert werden.

Die diesfällige Liquidations - Bedingnisse sind händlich in dieser Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Wipbach am 12. Jänner 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Die in Folge einer vom hiesigen k. k. Kreisamte untern 10. Jänner l. J. Zahl 109 anber gelangten Weisung werden die dem Unterthan Joseph Novak von Rudnig gehörigen, am 1. July 1818 wegen Urbargabens - Rückständen gerichtlich geschätzten Gegenstände, als Vieh, Wagen, Schlitzen, Bretter und Holz im Executionswege verkauft werden. Da man hiezu drey Feilbietungs - Tagessatzungen, als die erste auf den 3. die zweyte auf den 17. Februar, und die dritte auf den 2. März l. J. jeders zeit Vormittags um 9 Uhr in loco Rudnig mit dem Anhang bestimmt hat, daß falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungs - Tagessatzung Niemand den Schätzungswertb, oder darüber bieten sollte, bey der dritten Feilbietungs - Tagessatzung die zu veräußern den Gegenstände auch unter dem Schätzungswertbe hindanngegeben werden, so werden die Kaufsüßigen hiezu zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksobrigkeit der Staats Herrschaft Kaltenbrunn, und Thurn zu Laibach am 28. Jänner 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Die in Folge einer vom hiesigen k. k. Kreisamte untern 10. Jänner l. J. Zahl 109 anber gelangten Weisung werde die der Unterthanin Maria Wabscheg von Rudnig gehörigen am 1. July 1818 wegen Urbargabens - Rückständen gerichtlich geschätzten Gegenstände, als: Vieh, Wagen, Schlitzen, Bretter, und Holz im Executionswege verkauft werden. Da man hiezu drey Feilbietungs - Tagessatzungen, als die erste auf den dritten, die zweyte auf den 12. Februar, und die dritte auf den 2. März l. J. jeders zeit Nachmittags um 3 Uhr in loco Rudnig mit dem Anhang bestimmt hat, daß falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungs - Tagessatzung Niemand den Schätzungswertb, oder darüber bieten sollte, bey der dritten Feilbietungs - Tagessatzung die zu veräußern den Gegenstände auch unter dem Schätzungswertbe hindanngegeben werden, so werden die Kaufsüßigen hiezu zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksobrigkeit der Staats Herrschaft Kaltenbrunn, und Thurn zu Laibach am 28. Jänner 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte in der Executionssach des Herrn Johann Michael Reichard zu Adelsberg als Curator der Maria Theresianischen Masse wider Georg Winkler zu Soboch wegen schuldigen 456 fl. M. M. o. s. c. in die öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen im Dorfe Soboch sub Conscrip. Nr. 15 liegenden, der Pfarrgült Adelsberg sub Urb. Nr. — zu bazen, und gerichtliche auf

100 fl. 50 fr. abgebotten 1/4 Hufe gewilliget, und hiezu der 15. Februar, 15. März, und 15. April l. J. jedesmahl frühe um 9 Uhr im Orte Salkoch mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagfahung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht würde, solche bey der dritten als letzten Feilbietungs-Tagfahung auch unter der Schätzung hindangegeben werden soll.

Es werden daher die Kaufsüchtigen so wie die auf diese Realität intestulirten Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens an obbestimmten Tagen Vormittag um 9 Uhr hiemit ausdrücklich vorgeladen werden.

Die Kaufsbedingungen obiger Realität können alle Tag in hierortiger Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Adelsberg am 14. Jänner 1819.

**Realitäten - Verkauf (1)**

Den 1. März, den 3. April, und 3. May 1819.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Ebenholz nächst Klagenfurt in Kranten wird hiemit kund gemacht: Es seye auf Ansuchen der Anna Watsnig in die Feilbietung des im Dorfe Ebenholz liegenden auf 5350 fl. veranschlagt geschätzten sogenannten Krammer-Wirthshauses im Bezirke der Exekution gewilliget worden.

Diese Realität besteht aus einem ganz von Mauer hergestellten soliden Wohngebäude mit einem Stockwerk, in welchem sich zu ebener Erde ein sehr geräumiger Vorplatz, 2 Trinkzimmer, 3 verschiedene Gemächer, 1 gewölbte große Kugel, 1 Backofen, 1 Keller von 8 Klafter Länge, und 3 Klafter Breite, dann ein abgetheilter Kraut- und Ruben-Keller; im obern Stock 4 Zimmer, nebst einem großen Saal- und Vorplatz, dann unter der Dache ein großer Schürsteden sich befinden; außer dem Wohnhaus befindet sich ein ganz neu hergestellter Stall, unter welchem eine gemauerte Stallsung auf 7 Pferde, und 3 Stück Rindvieh, dann eine große mit Mauer umgebene Wagenstuppen angebracht sind.

Dazu gehört ein Hauszettel von beyndufig 100 Quadrat Klafter Größe, welches mit Stanken eingefangen, und mit einem Sommerhaus, dann Kaserstatt versehen ist. Das Stallgebäude, und die Stallung auf 3 Stück Rindvieh werden wegen einiger in Pacht genommenen herrschaftlichen Dominikal-Grundstücke hergestell, welche Grundstücke auch dem allfälligen Käufer dieser Realität gegen Erfüllung der Pacht-Bedingnisse bis Auslauf der Pachtzeit überlassen bleiben.

Uebrigens befindet sich die zu veräußernde Realität in einer der angenehmsten Lage' und nur 3/4 Stand von der Hauptstadt Klagenfurt entfernt, auch ist selbe das einzige Gasthaus für die vielen das hiesige Gnadenort Maria Hill besuchenden Kirchfarter sowohl, als der täglich in diese Gegend kommenden Stadtbewohner, und Fremden, somit für einen ordentlichen, und bewerbsamen Gastgeber von entschiedenem Vortheil.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten Montag der 1. März, für den zweyten Samstag der 3. April, endlich für den dritten Montag der 3. May l. J. jedesmahl Vormittag von 10 bis 12 Uhr in dres Herrschaftlicher Amtskanzley mit dem Besatze bestimmt werden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde, so haben alle diejenigen, welche dieses Krammer-Wirthshaus gegen gleich baarer Bezahlung oder einverständliche Uebereahme der intestulirten Posten an sich zu bringen gedenken, an obgedachten Tagen Vormittag um 10 Uhr in dieser Amtskanzley zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Die allfälligen Exkursions-Bedingnisse können täglich in der Kanzley eingesehen werden. Ebenholz am 15. Jänner 1819.

**Feilbietungs - Edikt. (1)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Wimmer von Oberplanina de praz. hodierno Dr. &

wegen für Vermahl skuldigen 22 fl. c. s. c. in die öffentliche execution Vertheilung der dem Blas Urbas eigenthümlich gehörigen, in Unterplanina liegenden, dieser Herrschaft sub Rectif. Nr. 103 diensiboten 116 Hube, des Hauses sub Conscript. Nr. 109 sammt Zugehör im gerichtlichen Schätzungswerte pro 500 fl. in seiner Metall-Münze gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich der 15. Februar, 15. März, und 15. April l. J. jedesmahl um 9 Uhr früh in dieser Gerichtskanzley mit dem Freylose anberaumt wurden, daß, soll die 116 Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Selbstbietung um den Schätzungswert, und darüber nicht angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Konkursigen mit dem Urhange zur Lizitation eingeladen, daß die rechtsälligen Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hierorts einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 12. Jänner 1819.

Konkurs. Eröffnung. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte in diesem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Anton Erschen von St. Welt gewilliget worden. Daher wird Jedermann der an den ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, damit erinnert bis 26. Februar l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Vertreter Herrn Joseph Versa bey diesem Gerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, vermög dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigen nach Verfließung des ersbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und dieselbigen die bis dahin ihre Forderungen nicht werden angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Eingangbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompenzionsrecht gebührte, oder wenn sie auch mit ihrer Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wären, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Klasse schuldig seyn sollten, die Schuld angeblicher des Kompenzions-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden müssen.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 7. Jänner 1819.

N a c h r i c h t.

Unterzeichneter gibt sich hiemit die Ehre, einem verehrungswürdigen Publikum bekannt zu machen, daß er einen sehr ansehnlichen Vorrath von Manns- und Frauen-Modestücken, nach dem zierlichsten Geschmache verfertigt, besitzt, und selbe zu allen Stunden des Tages in seiner Wohnung im Theater ausgeliehen werden; auch sind die feinsten Farben aller Gattungen, Strümpfe, Schuhe und Handschuhe, um die billigsten Preise zu haben. Am Redouttagen ist das Garderobezimmer im Redoutengebäude im zweyten Stocke von 9 Uhr Morgens an, und die ganze Nacht durch offen.

Er empfiehlt sich, zu einem zahlreichen Zuspruch und verspricht die prompteste Bedienung.

Johann Usidrig,  
Theater-Hausmeister.

**Verorbene in Laibach.**

- Den 19. Jänner.  
 Dem Johann Sapparschirch, Tagelöhner, f. W. Maria, alt 61 Jahr, auf der St. Petrus-Vorstadt Nr. 73, an Asthmal.
- Den 20. Dem Joseph Kuchitsch, Salz- und Tabak-Exsilant, f. S. auf der Pollana Nr. 20, Nothgetauft.
- Den 24. Margaretha Klüssg, Wirthin, alt 63 Jahr, in der Krakau Nr. 54, an der Wassersucht.
- Den 25. Dem Franz Sliviz, Bäckermeister, f. S. Anton, alt 8 Monath, am Schulplatz Nr. 283 an Fraisen.
- Den 26. Dem Michael Kus, Tagelöhner, f. S. Florian, alt 2 Jahr, Raikläster-Vorstadt Nr. 7., Stück-Husten.
- Den 27. Dem Joseph Karer, Wagne-meister, f. W. Johanno, alt 44 J., auf der Pollana Nr. 62, an Lungensucht.

**Lotterziehung in Triest.**

Am 30. Jänner sind folgende fünf Zahlen gezogen worden.

10. 61. 1. 89. 58.

Die nächsten Ziehungen werden am 13. und 27. Febr. 1819 in Triest abgehalten werden.

**Gold und Silber-Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs-Amt zu Laibach.**

Ein- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen-Gold gegen k. k. einfache Dufaten die Mark sein	50 fl. — fr.
Ein- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen-Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Mark sein:	
Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 kr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschließig 12 Loth fein	23 — 32 —
— unter 12 Loth, einschließig 9 Loth 6 Gran fein	23 — 28 —
— unter 9 Loth 6 Gran, einschließig 8 Loth fein	23 — 24 —
— unter 8 Loth fein	23 — 20 —

**Laibacher Markpreise vom 30. Jänner 1819.**

Getraidpreis				Brod-Fleisch und Bierpre.				
Niederösterreichischer Meyen.	höchster	mittlerer	geringst.	Für den Monat Febr. an 1819.	Gewicht.			Preis.
					fl.	kr.	h.	
Weizen	36	32	28	1	5	3	1	
Rufarus	—	—	—	1	7	2	1	
Korn	2	1	56	1	5	—	1	
Berßen	—	1	36	1	10	—	1	
Hirs	1	54	1	48	1	30	3	
Haiden	—	1	30	1	28	—	6	
Hader	—	1	2	1	15	1	3	
					2	30	2	
					—	—	6	
					—	—	4	



## Vermischte Verlautbarungen.

### V e r l a u t b a r u n g. (2)

Das Kauf-Veräußerungsrecht der in der Karlsruher, Banal, Warasdinere, Slavonischen und Banatischen Militär-Gränze befindlichen Sracischen Seiden-Galaten-Spina gebäude und der dazu gehörigen Requisiten für ganze Bezirke und einzelne Stationen während dem Jahre 1819 und für den Fall vortheilhafter Angebote selbst während mehreren Jahren an denjenigen Veräußerungswiese verpachtet werden soll, welcher den in der Gränze befindlichen Galaten-Erzengern die günstigsten Wofazpreise in Conventions-Ränge zuichert, und überdies das Arealium für den Gebrauch der Gebäude und Requisiten angemessen entschädigt, so findet man zur Abhaltung dieser Lizitation für die Karlsruher-Banalgränze den 6. März l. J. zu Pettau, und für die Warasdinere-Gränze den 10. März l. J. zu Bellwar, das Gradiskaner und Broder-Regiment den 16. März l. J. zu Winkowze und für das Peterwardeiner Regiment und Esakissen Bataillon den 21. März l. J. zu Mitowis, das deutsch-banatische Regiment den 26. März l. J. zu Pancova und für das Wallachisch-Slyrische Regiment den 30. März l. J. zu Weipitoch festzusetzen.

Der Galaten-Ertrag beläuft sich in der Karlsruher-Banalgränze ungefähr auf 80, in der Warasdinere-Gränze auf 170 bis 180 Zentner, im Gradiskaner und Broder-Regiment stieg der Ertrag im Jahre 1808 auf 280, im Peterwardeiner Regiment und Esakissen Bataillon auf 102, im deutsch-banatischen Regiment auf 30 Zentner, und im Wallachisch-Slyrischen Regiment auf 38 Zentner.

Jene, welche an diesen Veräußerungen Theil zu nehmen wünschen, haben an den bestimmten Tagen und Orten, wo die nähern Bestimmungen zu erfahren sind, um so gewisser persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, als nachträgliche Angebote nicht angenommen werden.

### B e f a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Michelsstätten als Abhandlungs-Instanz wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Erforschung des Passivstandes der zu Winklern, in der Pfarre St. Georgen im Felde verstorbenen Eheleute Joseph, und Margareth Schunter insofern Warle, die Togsagung auf den 27. Febr. 1819 Nachmittags um 9 Uhr bestimmt worden sey; es haben daher alle jene, welche auf den Nachlaß der besagten verstorbenen Eheleute aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre dießfällige Forderungen am obbestimmten Tag und Stunde in der herortigen Gerichtskanzley so gewiß anzumelden, und rechtsgiltig darzutun, als im Ubrigen dieser Verlaß ohne weiteres abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Michelsstätten am 14. Jänner 1819.

### B e f a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kiefersfeldn zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Anlangen des Herrn Dr. Johann als Franz Regamischen Santmasse-Vertreter in die öffentliche Feilbietung der zur Franz Regamischen Santmasse zu Krainburg gehörigen auf 75 A. gerichtliche geschätzten zur Florianischen Säkt zu Krainburg incorporirten, und aus einzelnen Aeckern, und Wiesen bestehenden Ueberlandgründe gewilliget, und hien dreij Togsagungen, und zwar die erste auf den 24. Febr. die zweyte auf den 24. März, und die dritte auf den 24. April d. J. jederszeit Vormittags um 9 Uhr bey diesem Bezirksgerichte bestimmt worden.

Dessen die Kauflustigen damit mit dem Beyfage erklüret werden, daß die Feilbietungs-Bedingnisse in der Berichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kiefersfeldn zu Krainburg den 18. Jänner 1819.

### A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (2)

Vom dem Bezirksgerichte Staatschaft Kaltenbrunn und Turn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Wöben Erwerbdesihers in

(Zur Beilage Nr. 10.)

Schulka in die Ausfertigung des Amortisations-Ediktes hinsichtlich des von ihm Lorenz Doven ausgestellten, an den Florian Westian laudenden Schuldschein d.to. Gut Strobelhof den 28. August 1798 intabulirt auf die Hube des Schuldners ten 31. August 1798 pr. 200 fl. — gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Schuldschein gegründete Ansprüche zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, angewiesen, ihre Rechte binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen dieser Schuldschein auf weiteres Anlangen für getödtet, und wirkungslos erklärt, und in die zu richtende Extabulazion desselben gewilliget werden soll. Latbach den 16. Jänner 1819.

**V e r s t e i g e r u n g .** (2)

Den 22. Febr. d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und den darauf folgenden 23. des nämlichen Monats werden verschiedene zu dem Michael Robertschlichen Verlöbe von Oberlaibach gehörige Gegenstände, als: Getraide, Wägen, Kalesche, Pferdgeschirre, Ackergeräthschaften, Tische, Sessel, Kästen, Uhren, Bettstätte, Zinn, Kupfer, Eisen, Wäsche, Bettzeug, und verschiedene andere Hausanzrichtung und Mayererehrüstung, dann chirurgische Instrumente gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu man alle Kaufustigen in dem Hause Nr. 135 zu Oberlaibach zu erscheinen hiemit vorladet.

Bezirksgericht Kienbrunn am 22. Jänner 1819.

**V o r l a d u n g .** (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels zu Kronau werden hiemit alle jene, welche an die Verlassenschaft des in der Fassenzeit 1811 ohne lechtwillige Anordnung zu Weitraha Hauszahl 47 verstorbenen Drittelsbüblers Thomas Lafata entweder als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gelodnen sind, zur Anmeldung derselben den 12. Febr. d. J. früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley persönlich oder durch einen hiezu eigens Begewalteten zu erscheinen hiermit vorgeladen. widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 15. Jänner 1819.

**Feilbietungs - Edikt.** (2)

Vom Bezirksgerichte der hiesigen Herrschaft Görschach wird hiemit bekannt gegeben: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des H. d. Verfo. von Lisch gegen den Moritz Stöckler valigo Smerlak wegen schuldigen 100 fl. W. W. Kapitals sammt Zinsen verurtheilt worden in die gerichtliche executiv Feilbietung der dem verstorbenen Martin Stöckler gehörigen unter Hilt Kravatz und Jannigshof dießbaren 2 halben zu Kofschitzigen Kautschühden geachtet, und zu diesem Ende drey Feilbietungs-Terminungen, nämlich der 18. Februar d. J. der 18. März, und der 15. April d. J. jederzeit Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte im Schlosse zu Görschach mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, falls gedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzw. Werth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzw. Werthe abzugeben werden würden. Daher werden die Kaufustigen an obbestimmten Tagen zu erscheinen eingeladen, und an denen auch die auf obigen Realitäten intabulirten Gläubiger, als nämlich Joseph Panze und dessen Ehe weib zu Weisch, der Andre Werchar zu Granschitz, Lukas Wullen zu Loag, und Johann Bürger zu P. wozu, dann Herr Andre Mauritsch zu Latbach und Herr Joseph Bartholm. Stadler zu Ober-Erlenstein mittels Rubrien und mittels gegenwärtigen Ediktes verständiget.

Bezirksgericht Herrschaft Görschach am 11. Jänner 1819.

Von Wilhelm Hermal Born ist folgendes zu haben:

Der wider neuerdings angekommene so beliebte Juwelen vaterl. Pilger fl. 2 12 kr.

Audere National s. Kalender fl. 2 48 kr.

Gemeinnütziger und erheiternder Haus - Kalender auf Schr. Papr. fl. 2 auf Dr. P. 1 fl. 45 kr.

Finger Kalender 18. kr.

Loferang-Kalender 1 fl. 6 kr.

Friedensbote — 54 —

Die neue Karte des Königreichs Friaun in 6 Abtheilungen fl. 6 —

Hüttner-Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem freyerblichen Weimhen fl. 3 36 kr.

Sawary Sammlung der A. R. höchsten Patente und Vorschriften in Grampelstachen fl. 2

Scheidlein über den Mieth und Pachtvertrag nach dem bürgerlichen Gesetzbuch fl. 1. 30 kr.

Schuster theoretisch-praktischer Kommentar über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch 1 Band fl. 4.

**N a c h r i c h t. (3)**

Es sind zwey überfahrne halbgedeckte Reise-Wägen auf 2 und 4 Personen täglich zu verkaufen. Das Nähere erdärt man in der deutschen Gasse sub Nr. 186 im ersten Stock.

**B e k a n n t m a c h u n g. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstrag wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über wiederholtes Anlangen des Franz Pregl von Lichtenwald, wider dem Joseph Kaserle von Grabische wegen schuldigen 136 fl. 54 kr. sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten in die erekutive vierte Feilbietung seiner zu Grabische stehenden, der Pfarr, S. St. Barthelmä als Grundobrigkeit dienbaren, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftshäusern auf 190 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Habe gewilliget, und zu diesem Ende der 25. künftige Monats Februar um 9 Uhr Vormittag im Orte Grabische mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls besagte Realität auch bey dieser vierten Feilbietungslagerung um den Schätzungspreis oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche ebendamals auch unter dem Schätzwerthe hindangegeben werden würde.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die darauf intabulirten respektiven Gläubiger am obigen Tage und Stunde im Orte Grabische mit dem Bemerkten zu erscheinen vorgeladen, daß die Kaufbedingungen in hiesiger Kanzley eingesehen werden können. Landstrag am 15. December 1819.

**W o h n u n g z u v e r m i e t h e n.**

In dem Hause No. 21 in der Karlsbader Vorstadt, sind auf nächst kommenden Sonntag im 2. Stocke 2 große Zimmer, nebst einer Küche, und Speiskammer in Bestand zu vergeben. Liebhaber, belieben sich bei dem Hauseigentümer in den nemlichen Hand anzumelden.

**Ereutive Versteigerung von Wein, Weinsässern und einer Kuh.**

Von dem Bezirks-Gerichte der Staatsherrschaft Rupertshof wird über erfolgte Delegation des kaiserl. k.önl. Stadt- und Landesrichters in Laibach hienit bekannt gemacht, es sey über das Gesuch der Frau Maria Anna Frein von Furtch gebornen von Fichtman, wider Herrn Joseph Freidern von Furtich Inhaber des Guts Strugg wegen an Lebensunterhalt schuldigen 300 fl. c. s. c. mit Bescheid von 20. October l. J. in die erekutive Feilbietung der dem Herrn Smulner gehörigen auf 400 fl. gerichtlich geschätzten Gegenstände als 50 Landeimer Wein von der Reifung des Jahres 1817 dann 10 eichene mit eisernen Reifen beschlagenen Weinsässern à 40 Eimer haltend und 4 Kühe gewilliget worden, zu deren Versteigerung der 17. December 1818 dann 16. Jänner und 16. Februar 1819 jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Strugg mit dem Besatze bestimmt wurde, daß die erwähnten Gegenstände falls sie bei der ersten oder zweiten Versteigerungslagerung nicht um den Ausrufspreis oder darüber angebracht wären bei der 3. und letzten auch unter dem Schätzwerthe hindangegeben werden.

1. Versteigertes Bezirks-Gericht Rupertshof am 16. November 1818.

Anmerkung. Bei der zweiten am 16. Jänner 1819 abgehaltenen Versteigerung hat sich auf den Wein und die Weinsässer wie auch für eine Kuh kein Kaufmännig gemeldet.

**K o n k u r s - E r k l ä r u n g. (2)**

Von dem Bezirksgerichte Thurn bei Gollersheim im Neudöbler-Kreise wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht: Es

Ab von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche, beweg- und unbewegliche Vermögen des Joseph Schopp-Besitzer des in diesem Bezirke liegenden Guts. St. Irgenhof gewilliget worden.

Daher wird Prochmann, der an ersterer Orten Verschuldeter eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, damit erinnert, bis den 31. März 1819 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Masse-Verretter Herrn Franz Karl Alapitsch Bezirks-Richter zu Gurich bey diesem Bezirksgerichte, also gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verstrichung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß als solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein am 7. Jänner 1819.

Es wird ein überfahrener brauchbarer Batard = Wagen zu kaufen gesucht, des nähern wegen beliebe man sich an das Zeitungs-Comptoir zu wenden.

**G e t r a u d - V e r k a u f .**

Bei der H. Erb-Herrschaft Rupertsdorf erliegen  
186 Megen 21 915 Waiß  
43 - 17 910 Hirß  
210 - 16 310 Haber von untadelhafter Haltung, welche nach dem jebeimahligen Wochenmarktpreise der Stadt Neustadt in größeren oder kleineren Partien nach Belieben der Kauflustigen gegen so gleich baare Bezahlung hindor gegeben werden.  
Verwaltungsk. t. Rupertsdorf am 19. Jänner 1819.

**1 Verkauf mehrerer Acoladen, und Schnüffe. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats-Herrschaft Gurich wird bekannt gemacht, daß über Aufsehn der Elisabeth Nybel, und des Franz Dornig Vormünder der Anton Juvanischen Pupillen zu Sagor: wider Michael Mach, und Johann Nauvicker Vormünder der Jozef Juvanischen Pupillen zu St. Wörthen bei Litsai wegen von einem Kapl. of Nr. 1400 fl. W. W. seit 1. Jänner 1815 vorkommenden, und fortlaufenden 5 procentigen Zinseszins nebst Aufzinsen in die erecurive Zellwirkung mehrerer Häuser und dazu gehörigen Erände sammt dem vorhandenen Mobilat: wägen, erwilliget worden seye.

Da nun diezu drey Termine, zuwiltlich der 4. Febr., 2. März, und 3. April k. J. 1819 jederzeit im Orte St. Wörthen Vormittags um 9 Uhr, mit dem fernern Anhange ausgeschrieben wurden, daß, wenn die feilgeordneten Häuser, Gründe, und Schnüffe der Jozef Juvanischen Pupillen, der amtlich insgesammt auf 3620 fl. 27 kr. geschätzt wurden, weder bey der ersten, noch werten 2. Abtheilungs-Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber, entweder einzeln nach den illudars-Namnen, oder insammen, an Mann schrecht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden dürfen, so werden alle Kauflustige am besagten Orte, und Tagen in erscheinung hiemit vorgeladen.

Bezirksgericht der k. k. Staats-Herrschaft Gurich am 31. Dec. 1818.